

GESCHÄFTSORDNUNG
DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES
der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 06. Juli 2006

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde.Groß-Rohrheim durch Beschluß vom 06.07.2006 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Dies geschieht in der Weise, daß der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder daß Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

- (3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die Kinder- und Jugendversammlung gewählt. Diese setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren zusammen, die seit mindestens drei Monaten in Groß-Rohrheim wohnen. Sie trifft sich alle zwei Jahre auf Einladung des Gemeindevorstandes, um den Kinder- und Jugendbeirat aus ihrer Mitte zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Zu einzelnen Punkten kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlußfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist.
Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 9

Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10

Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.

- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

- (2) Die Niederschrift muß von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlußvorschriften

§ 14

Verfügung über Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Groß-Rohrheim, den 10. August 2006

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)